

Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten ist gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung der jeweils zulässige Höchstsatz je Gemeindegrößenkategorie zu entrichten.

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	0,51 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	0,61 Cent/kWh
bis 500.000 Einwohner	0,77 Cent/kWh
bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	0,22 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	0,27 Cent/kWh
bis 500.000 Einwohner	0,33 Cent/kWh
Sondervertragskunden	
	0,03 Cent/kWh